

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48282 Emsdetten an den Standorten Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (WEA EWE 01) und Flurstück 14 (WEA EWE 02). Die beantragten WEA vom Typ Vestas V162 haben eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 162 m, eine Gesamthöhe von 250 m und eine Nennleistung von 7.200 kW. Es handelt sich um ein Repowering-Vorhaben. Im Zuge des Repowerings sollen zwei WEA des Typs Vestas V80 mit einer Nabenhöhe von 100 m durch die beantragten zwei neuen WEA ersetzt werden.

Von der Eurowind Energy GmbH wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Daher wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag gemäß § 16b BImSchG und die Antragsunterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 10.03.2025 bis zum Ablauf des 09.04.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Emsdetten als Standortgemeinde sowie auf den Internetseiten der Nachbargemeinden Saerbeck, Hörstel und Rheine abrufbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 10.03.2025 bis zum Ablauf des 09.04.2025 unter den Telefonnummern 02551 / 69-1460 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung zur Einsichtnahme in den Antrag und die Antragsunterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Vestas-Schattenwurf-Abschaltssystem, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfall, Angaben zum Blitzschutz, Angaben zur Eiserkennung, Turbulenz- und Lastgutachten, Brandschutzkonzept, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung, Artenschutzgutachten und Angaben zum Fledermausschutzsystem.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 10.03.2025 bis zum Ablauf des 09.05.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 04.06.2025, 10:00 Uhr wird ein Erörterungstermin bestimmt. Dieser findet im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, im Ratssaal (1. Obergeschoss des Rathauses) statt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekanntgemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwenderin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 13.02.2025
Az.: 566-67.0046/24/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte